

Lieferbedingungen der WIAG Antriebstechnik GmbH

I. Allgemeines/Geltungsbereich

Alle Angebote an die WIAG Antriebstechnik GmbH (nachfolgend Auftragnehmerin) sowie alle erteilten Aufträge und Bestellungen der Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende Regelungen von diesen Lieferbedingungen der Auftragnehmerin gelten nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien.

II. Abgabe von Angeboten und Bestellungen

1.

Angebote des Auftraggebers sind für den Auftraggeber verbindlich und für die Auftragnehmerin kostenlos, ebenso die Erstellung von Zeichnungen, Plänen und dergleichen durch den Auftraggeber.

2.

Der anbietende Auftraggeber ist drei Wochen lang an sein Angebot gebunden. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zugang des Angebots bei der Auftragnehmerin.

3.

Angebote der Auftragnehmerin sind grundsätzlich freibleibend. Bestellungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der Auftragnehmerin für diese verbindlich. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen etc. behält sich die Auftragnehmerin das ausdrückliche Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Zustimmung der Auftragnehmerin weder benutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Anforderung und im Fall, dass der Auftragnehmerin kein Auftrag erteilt wird, unverzüglich an diese zurückzusenden. Die technischen Angaben und Maßangaben, auch in den Zeichnungen, erfolgen von der Auftragnehmerin unverbindlich. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Die Angaben in den Zeichnungen müssen von dem Auftraggeber überprüft werden. Die Auftragnehmerin behält sich geringfügige Maß-, Konstruktions- bzw. Modelländerungen vor, ebenso Verbesserungen und Verwendung von Austauschstoffen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro ab Werk Lippstadt-Benninghausen grundsätzlich ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht, Zoll und ausschließlich aller weiteren Kosten, zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Etwaige Wechselkursänderungen sind Risiko des Auftraggebers.

Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird in den Angeboten und Rechnungen gesondert ausgewiesen.

2.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftragnehmerin anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

4.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

IV. Lieferung und Lieferfristen

1.

Der Beginn der von der Auftragnehmerin angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftragnehmers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

4.

Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5.

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Muster, etc. behält sich die Auftragnehmerin Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn die Auftragnehmerin erteilt hierzu dem Auftraggeber eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit die Auftragnehmerin ein Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der in Ziff. II aufgeführten Frist annimmt, sind die vorstehend bezeichneten Unterlagen unverzüglich an die Auftragnehmerin zurückzusenden.

6.

Die von der Auftragnehmerin angegebenen Lieferzeiten stellen den Warenausgangstermin (EXW Lippstadt) dar. Die weitere Dauer der Zustellung liegt in der Verantwortung der Spedition.

7.

Überlieferungen der Auftragnehmerin von bis zu 10 Prozent der bestellten Menge, gelten als vertragsgemäß und bedürfen keiner gesonderten Zustimmung des Auftraggebers.

8.

Bei Überschreitung der Lieferzeit durch die Auftragnehmerin muss der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine angemessene Nachfrist setzen. Der Auftraggeber kann Teillieferungen nicht zurückweisen, soweit die gelieferten Teile für den Auftraggeber sinnvoll und nutzbar sind.

Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber eine Änderung der technischen Ausführung wünscht, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener, vom Willen der Auftragnehmerin und deren Vertretern müssen unabhängiger Hindernisse, unabhängig davon, ob diese im Werk der Auftragnehmerin oder bei deren Zulieferanten eintreten (z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Ausschusswaren und Verzögerung in der Anlieferung von wesentlichen Fremtteilen und Rohstoffen). Soweit solche Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Auftragnehmerin erheblich einwirken sowie im Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ist die Auftragnehmerin – unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

V. Eigentumsvorbehalt

1.

Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Warenlieferungen und Leistungen, auch wenn die Auftragnehmerin sich hierauf nicht stets ausdrücklich beruft. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

2.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend in Höhe ihres vollen Wertes zu versichern. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware für die Auftragnehmerin unentgeltlich. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen an die Auftragnehmerin in Höhe des Faktorenwertes der Ware ab.

Solange das Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, hat dieser die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Auftragnehmerin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der Auftragnehmerin entstandenen Ausfall.

3.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an die Auftragnehmerin in Höhe des mit der Auftragnehmerin vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach der Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Auftragnehmerin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Auftragnehmerin wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag der Auftragnehmerin.

In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der gelieferten Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, der Auftragnehmerin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Auftragnehmerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von der Auftragnehmerin gelieferten Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Auftragnehmerin anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Auftragnehmerin verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an die Auftragnehmerin ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Auftragnehmerin nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

5.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VI. Gewährleistung und Mängelrüge

1.

Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Weiterverarbeitung und der Einbau von gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, sofern der Mangel erkennbar war.

a)

Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber in Textform und unverzüglich, spätestens jedoch 4 Werktage nach der Anlieferung anzuzeigen. Verborgene Mängel sind der Auftragnehmerin in Textform und unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 4 Werktage nach der Entdeckung anzuzeigen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB).

b)

Die vorstehende Bestimmung in Ziff. VI 1.a) findet keine Anwendung, wenn die Auftragnehmerin hinsichtlich des zu rügenden Mangels eine vertragliche Garantie für Mangelfreiheit abgegeben hat oder gegen die Auftragnehmerin ein Schadensersatzanspruch beruhend auf Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen geltend gemacht wird. In diesen Fällen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB).

c)

Versäumt der Auftraggeber im Rahmen eines beiderseitigen Handelsgeschäfts eine nach den Bestimmungen des § 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB rechtzeitige Mängelrüge, so führt dies auch zum Ausschluss des infolge des Mangels entstehenden bzw. entstandenen deliktischen Anspruchs des Auftraggebers. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einem zumindest grob fahrlässigen Verhalten der Auftragnehmerin oder ihrer Verrichtungsgehilfen beruhen. Dabei gilt der Ausschluss nicht für Ansprüche, die auf das Produkthaftungsgesetz gestützt werden oder die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit eines Menschen beruhen.

2.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der Auftragnehmerin gelieferten Ware bei dem Auftraggeber. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der Auftragnehmerin einzuholen.

3.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Auftragnehmerin die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der Auftragnehmerin ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

4.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von dem Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.

Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers

verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.

Schadensersatz für durch die Auftragnehmerin zu vertretende Sachmängel verursachte Schäden leistet diese im Rahmen der vertraglichen Haftung unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur in folgenden Fällen:

- Der gegen die Auftragnehmerin gerichtete Schadensersatzanspruch beruht auf einem Sachmangel und hat den Ersatz eines an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache eingetretenen Sachschaden zum Gegenstand. Einem Sachschaden gleichgestellt sind sonstige Vermögensschäden, die Folge eines durch einen Sachmangel verursachten Sachschadens oder an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache sind (Vermögensfolgeschäden eines Sachschadens). Die Höhe der Haftung der Auftragnehmerin ist nach Maßgabe der Bestimmung in Ziff. VI. 9 beschränkt.
- Der Sachmangel ist von der Auftragnehmerin infolge Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
- Für die Freiheit der Ware von dem schadensverursachenden Sachmangel wurde von der Auftragnehmerin eine besondere, über eine Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende, vertragliche Zusicherung oder Garantie abgegeben.
- Der gegen die Auftragnehmerin gerichtete Schadensersatzanspruch beruht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen.
- Die außervertragliche Haftung der Auftragnehmerin, insbesondere nach den Vorschriften einer unerlaubten Handlung und des Produkthaftungsgesetzes, wird durch die vorstehenden Bedingungen nicht beschränkt.

8.

Werden Lieferungen von der Auftragnehmerin im Rahmen der Gewährleistung ersetzt oder nachgebessert, so verlängert sich die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auch für die nachgebesserten bzw. nachgelieferten Teile dadurch nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung bleiben hiervon unberührt.

9.

Für Folgeschäden eines Sachmangels ist die Haftung der Auftragnehmerin – gleich aus welchem Rechtsgrund – der Höhe nach für jeden Pflichtverstoß auf einen Betrag von 2 Mio. Euro beschränkt, sofern die Auftragnehmerin eine für den Schadenfall dem Grunde nach eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung mit einer für den Schadenfall zur Verfügung stehenden Versicherungssumme in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro nachweist. Gleiches gilt für die Haftung der Auftragnehmerin für Schäden wegen einer schuldhaften Nebenpflichtverletzung. Treten im Rahmen eines Kaufvertrages oder eines sonstigen Geschäftes mehrere Schäden auf, die auf derselben Ursache beruhen, zum Beispiel die Belieferung mit mehreren Stücken mit demselben Mangel innerhalb eines Kaufvertrages, so gilt dies als ein einheitlicher Verstoß. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers kann eine höhere Versicherungssumme auf deren Kosten abgeschlossen werden. In diesem Fall erhöht sich die Haftungshöchstgrenze entsprechend.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Haftung der Auftragnehmerin auf Vorsatz oder Arglistig oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, für vertragliche Ansprüche wegen solcher Mängel, für deren Abwesenheit die Auftragnehmerin vertraglich eine Garantie übernommen oder für gegen die Auftragnehmerin gerichtete Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen beruhen. Insoweit haftet die Auftragnehmerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Höhe nach unbeschränkt.

10.

Die Gewährleistung und Haftung der Auftragnehmerin – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen für Mängel, die auf Mängeln der von dem Auftraggeber gelieferten Planungen, Zeichnungen, Materialien oder Erzeugnisse beruhen, es sei denn, dass die Mangelhaftigkeit der von dem Auftraggeber gelieferten Planungen, Zeichnungen, Materialien oder Erzeugnisse von der Auftragnehmerin infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht erkannt wurde.

Wurde eine Erstmusterprüfung von dem Auftraggeber durchgeführt, ohne dass Mängel der Auftragnehmerin gegenüber unverzüglich gerügt wurden, ist die Haftung der Auftragnehmerin – gleich aus welchem Rechtsgrund – für solche Mängel ausgeschlossen, die bei sorgfältiger Erstmusterprüfung hätten festgestellt werden können. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Haftung der Auftragnehmerin auf Vorsatz oder Arglist oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, für vertragliche Ansprüche wegen solcher Mängel, für deren Abwesenheit die Auftragnehmerin eine Garantie übernommen hat oder für gegen die Auftragnehmerin gerichtete Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Insoweit bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

11.

Die vorstehenden Regelungen in Ziff. VI. 1 bis 10 finden keine Anwendung auf den Rückgriff des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer nach den §§ 478, 479 BGB bzw. nach den §§ 651, 478, 479 BGB (Regress wegen eines bei einem Verbraucher auftretenden Mangels der Ware). Insoweit bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Sonstiges

1.

Erfüllungsort für alle aus den Geschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Geschäftssitz der Auftragnehmerin in Lippstadt.

2.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Geschäftssitz der Auftragnehmerin (Lippstadt). Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, für Klagen gegen den Auftraggeber, auch das für den Sitz oder die zuständige Niederlassung des Auftraggebers zuständige Gericht zu wählen. Für die Rechtsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.

Die Anwendung des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vertragsregelung wird durch eine solche ersetzt, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bestimmungen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass Bestimmungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.

Diese AGB treten am 01.10.2024 in Kraft und ersetzen alle zuvor veröffentlichten Geschäftsbedingungen der WIAG Antriebstechnik GmbH.

WIAG Antriebstechnik GmbH
Lippstadt, 25.09.2024